



DTG Trading GmbH  
Grabenstr. 70  
52382 Niederzier

Vorsitzender  
Reinhard Behrend  
Friedhofsweg 28  
22337 Hamburg

Tel: 040 - 41 03 804  
Fax: 040 - 45 00 144

info@regenwald.org  
www.regenwald.org

**Fördernummer: 341173**

Hamburg, den 06.10.2010

Sammelbestätigung über Zuwendungen für den Zeitraum 04.10.2010 bis 04.10.2010 im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

DTG Trading GmbH  
Grabenstr. 70  
52382 Niederzier

**Gesamtsumme der Zuwendungen: 1.200,00 Euro**

Eine detaillierte Aufstellung aller geleisteten Zuwendungen im angegebenen Zeitraum finden Sie auf der Rückseite dieses Dokuments.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Umweltschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Hamburg Nord, Steuernummer 17/453/00916, vom 15.01.2009 für die Jahre 2004 bis 2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendungen nur zur Förderung des Umweltschutzes (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 5) im Ausland verwendet wird. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.

Reinhard Behrend  
(1. Vorsitzender)

Hinweis:

Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift genehmigt durch das Finanzamt Hamburg Mitte-Altstadt, 03.02.2004, Aktenzeichen 17/453/00916).

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

(Zuw.best. gem. Kö bar-OFDHmb.)